

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation
- **Prüfungstag** 15. Oktober 2014

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

## Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

Bedingt durch den immer stärkeren Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte hat der Vorstand der PROXIMUS Versicherung AG beschlossen, die Anzahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen. Zudem sollen Personalentwicklungsprogramme zur Förderung von Führungsnachwuchskräften intensiviert werden.

Als Personalreferent sind Sie als Ansprechpartner von Führungskräften und Ausbildern sowie für Auszubildende und Teilnehmer der Personalentwicklungsprogramme eingesetzt.

### Aufgabe 1

Zur Vorbereitung auf die Ausbildertätigkeit führen Sie mit neuen Ausbildern verschiedene Workshops bzw. Informationsveranstaltungen durch. Dabei informieren Sie in einem kurzen Vortrag über Pflichten von Auszubildenden und des Ausbildenden während der Ausbildung.

a) Nennen Sie je drei Pflichten von

- Auszubildenden und
- Ausbildenden.

(6 Punkte)

b) Stellen Sie zwei rechtliche Aspekte dar, die bei der Ausbildung von Jugendlichen berücksichtigt werden müssen.

(6 Punkte)

c) Ein Ausbilder berichtet, dass er in seiner Abteilung einen Auszubildenden mit erheblichem Fehlverhalten hat, welches bei den Mitarbeitern bereits zu Diskussionen über eine mögliche Trennung von dem Auszubildenden geführt hat.

Stellen Sie vier grundsätzliche Möglichkeiten zur Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses dar.

(8 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 3.3.1, 3.3.4)

(20 Punkte)

a) ▪ Die Pflichten der Auszubildenden sind in § 13 BBiG beschrieben, z. B.:

- die im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden und Ausbildern oder weisungsberechtigten Personen erteilt werden
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren

- Die Pflichten der Ausbildenden sind in § 14 ff. BBiG beschrieben, z. B.:
  - Ausbildende haben dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. Sie müssen die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert durchführen.
  - Sie müssen kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung stellen. Ausbildende müssen die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Führen von Ausbildungsnachweisen anhalten.
  - Nach § 15 BBiG haben Ausbildende die Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule und zur Teilnahme an Prüfungen freizustellen.
  - Gemäß § 16 BBiG haben Ausbildende nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen.

(6 Punkte)

b) Z. B.:

§ 8 JArbSchG, tägliche Arbeitszeit:

nicht mehr als acht Stunden täglich – höchstens 8,5 Stunden; nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich.

§ 9 JArbSchG, Berufsschule:

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen.

1. vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Unterricht;
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

§ 11 JArbSchG, Pausenregelung:

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis sechs Stunden;  
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden

§ 14 JArbSchG: Beschäftigungszeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 32 JArbSchG:

Ein Jugendlicher kann nur dann beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(je 3 Punkte, max.)

6 Punkte)

c) Möglichkeiten zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses können sein:

- Während der Probezeit (§ 22 Abs. 1 BBiG) kann das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden.
- Nach der Probezeit (§ 22 Abs. 2 BBiG) kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grund (z. B. Diebstahl) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.
- Nach der Probezeit kann vom Auszubildenden das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden. Ausbildende und Auszubildende schließen dazu einen Aufhebungsvertrag.
- Beendigung durch Zeitablauf:  
Hierbei liegt der konkret vereinbarte Termin aus dem Ausbildungsvertrag zugrunde.
- Beendigung durch Bestehen der Abschlussprüfung:  
Bei Bestehen der Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

**Hinweis für den Korrektor:** Eine Nennung der Paragraphen ist nicht erforderlich.

(8 Punkte)

## Aufgabe 2

In einer weiteren Veranstaltung mit den Ausbildern sprechen Sie über das Thema Lehrmethoden.

- a) Stellen Sie den Unterschied zwischen
- konventionellen Ausbildungsmethoden und
  - handlungsorientierten Ausbildungsmethoden
- dar.
- b) Beschreiben Sie anhand eines praktischen Beispiels eine handlungsorientierte Ausbildungsmethode Ihrer Wahl.
- c) Alle handlungsorientierten Ausbildungsmethoden werden nach dem Modell der vollständigen Handlung durchgeführt.

Nennen Sie die sechs Phasen dieses Modells und stellen Sie das Verhalten des Ausbilders in den einzelnen Phasen des Modells dar.

(4 Punkte)

(4 Punkte)

(12 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 3.4.2)

(20 Punkte)

- a) ■ Bei den konventionellen Ausbildungsmethoden leitet der Ausbilder die Auszubildenden an. Der Ausbilder bestimmt die Lernschritte und führt die Auszubildenden durch den Lernprozess.

Z. B.:

- fragend-entwickelndes Lehrgespräch
- Vortrag
- Vier-Stufen-Methode

- Bei den handlungsorientierten Ausbildungsmethoden sollen die Auszubildenden in die Lage versetzt werden, sich Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich anzueignen. Hierbei werden viel Aktivität und eigene Handlungen vom lernenden Auszubildenden verlangt. Der Ausbilder initiiert Lernprozesse und übernimmt die Rolle des Lernbegleiters.

Z. B.:

- Erkundung
- Fallstudie
- Leittext
- Planspiel
- Projekt
- Rollenspiel

(4 Punkte)

- b) Beispiel für eine Projektarbeit:

Die Auszubildenden in einer Versicherungsagentur sollen selbstständig eine Vertriebsaktion mit selbstbestimmtem Anlass/„Motto“ planen, durchführen und analysieren. Dabei sind die Zielgruppe und das Produkt selbst zu wählen. Die Auszubildenden planen, welche Zielgruppen für die Vertriebsaktion infrage kommen, sie selektieren selbstständig den Bestand, erstellen Werbematerial bzw. gestalten das Marketing. Am Ende analysieren sie gemeinsam mit dem Ausbilder ihre Vorgehensweise, ihre Aktivitäten und den Erfolg der Maßnahme.

(4 Punkte)

# GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation

IHK

- c)
- Information:  
Ausbilder übergibt dem Auszubildenden die Aufgabe.
  - Planung:  
Auszubildender plant selbstständig. Budget, Zeit, Aufgabenverteilung, Alternativen. Ausbilder hält sich zurück.
  - Entscheidung:  
Auszubildender stellt dem Ausbilder seine Planung vor. Ausbilder greift nur ein, wenn Gefahr für Personen oder Gefahr eines Schadens für das Unternehmen besteht.
  - Ausführung:  
Auszubildender führt die in der Entscheidungsphase besprochene Vorgehensweise aus. Ausbilder beobachtet den Auszubildenden.
  - Kontrolle:  
Auszubildender kontrolliert selbstständig sein Ergebnis. Ausbilder ist ggf. Beobachter.
  - Auswertung:  
Auszubildender und Ausbilder analysieren gemeinsam die Ergebnisse.

(12 Punkte)